

Statement

von Norbert Struck (DPWV, für die IGfH beim Parlamentarischem Gespräch)
Berlin, 07.05.2015

Im Koalitionsvertrag heißt es:

„Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen. Wir werden die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre anheben und dadurch den Vorrang des Jugendhilferechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festschreiben.“

Beides ist richtig!

- Das Kindeswohl als oberster Maßstab im Umgang mit UmF und
- Die Heraufsetzung der Verfahrensmündigkeit

Aber das eine ist leicht zu bewältigen:

- die Heraufsetzung der Verfahrensmündigkeit

und das andere schwer:

- Die Sicherstellung des Kindeswohls im Umgang mit UmF.

Auch als die Zahlen zugereister UmF noch wesentlich kleiner waren, gab es schon Situationen, in denen das Kindeswohl grob vernachlässigt wurde:

- Z.B. bei der Unterbringung über 16-Jähriger in der Bayernkaserne in München – aber bei weitem nicht nur dort.

Jetzt, wo die Zahlen deutlich gestiegen sind, sind selbst die wenigen Kommunen in Deutschland, die überhaupt Erfahrungen mit der Situation und den Lebensumständen junger unbegleiteter Flüchtlinge haben, oft überfordert und sehen sich nicht in der Lage das Kindeswohl sicherzustellen. – Und das in weniger als 10% der deutschen Jugendämter!!

Insofern müssen in Deutschland mehr Orte geschaffen werden, an denen die Flüchtlingskinder willkommen sind und an denen das Kindeswohl auf der Basis der fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet wird.

Und an diese Orte, die die Kompetenzen und die notwendige Infrastruktur für diese Betreuung haben, können die jungen Menschen dann auch zügig begleitet werden, wenn die Aufnahmekapazitäten an dem Ort, wo sie ankamen, überschritten sind ... und dann kann die eigentliche Arbeit der Klärung und Betreuung zügig beginnen.

Das für ein neues Gesetz jetzt ins Gespräch gebrachte Institut einer „vorläufigen Inobhutnahme“ erscheint nicht als eine kluge Lösung der dringenden Aufgaben!

Nach dieser „vorläufigen Inobhutnahme“ soll

- innerhalb von 7 Werktagen ein Vormund bestellt werden,
- das BVA ein zur Aufnahme verpflichtetes Land bestimmen.
- In diesem Land soll dann wieder eine Landesstelle ein geeignetes Jugendamt bestimmen (innerhalb von 4 Werktagen).
- Dann soll das „Zuweisungsjugendamt“ aktiv werden.

Dieses Verfahren ist problematisch,

- weil es durch die Konstitution einer „vorläufigen“ örtlichen Zuständigkeit, das Zuweisungsverfahren und die dann folgende Neukonstituierung einer anderen örtlichen Zuständigkeit zu vielen Friktionen kommen wird und
- weil die rechtliche Vertretung im Kontext dieser wechselnden Zuständigkeiten nicht sichergestellt werden kann

Es ist absehbar, dass bei solchen Regelungen, sehr viel Energie in die Zuständigkeitsstreitigkeiten verschwendet wird, die für die fachgerechte Versorgung und Betreuung der jungen Menschen fehlen werden!

Deshalb sollte der Gesetzgeber überlegen, die sachliche Zuständigkeit beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe anzusiedeln – und nicht beim örtlichen Träger!